

Bezirksamtsvorlage Nr. 1101

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 12.05.2020

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2163/ V, Beschluss vom 19.12.2019 betrifft:

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

2. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeister von Dassel

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme – betrifft

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

als Zwischenbericht

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Ordnung, Personal und Finanzen beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Anregung an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2163/ V).

„Das Bezirksamt wird ersucht, sich mit allem Nachdruck beim Jobcenter Berlin Mitte dafür einzusetzen, dass dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 bis zur etwaigen daraus folgenden Neuregelung durch den Bundesgesetzgeber vollumfänglich Rechnung getragen wird. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber ist der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts im Sinne und Interesse der Leistungsberechtigten weit auszulegen. Dementsprechend ist ab sofort auf mehrfache Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen (ohne Meldeversäumnisse) zu verzichten, insbesondere sog. Totalsanktionen bzw. Kürzungen der Kosten der Unterkunft aufgrund von Pflichtverletzungen sind damit nicht mehr zulässig. Dies gilt insbesondere auch für unter 25-jährige - selbst wenn das Urteil selbst die Sanktionen von unter 25 Jährigen nicht zum Gegenstand hatte, ist die bisherige Sanktionierungsregelung für diese Gruppe nach dem Urteil so nicht mehr haltbar.

Neben der unmittelbar sich aus dem Urteil ergebenden Folgen (Nr. 1), wird das Bezirksamt ferner ersucht, sich mit dem Jobcenter bezüglich der mittelbaren Folgen (Nr. 2) zu beraten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

1. Unmittelbar aufgrund des Urteils bedeutet dies im Einzelnen:
 - a) Verzicht auf Sanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jenseits der 30% Minderung (Nichtanwendung von § 31a (1) Sätze 2-6 SGB II), sowie ggf. Begrenzung von Leistungsminderungen auf 30%.
 - b) Verzicht auf Sondersanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren (Nichtanwendung von §31a (2) SGB II).
 - c) Die Übertragung der Nichtanwendung aus a) und b) auf nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (vgl. §31a (4) SGB II).
 - d) Jede Sanktion nach § 31a SGB II ist künftig ab Beginn des folgenden Monats aufzuheben, nachdem die sanktionierte Person nachgewiesen hat, dass sie die Pflichtverletzung geheilt hat. Die bisherige starre Dauer von drei Monaten ist insofern nicht mehr anzuwenden.
 - e) Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben. Diese Aufhebung ist unverzüglich umzusetzen und die Betroffenen ebenso unverzüglich zu informieren.

f) Das Jobcenter hat zu definieren, welche die „entsprechenden Anhaltspunkte“ sind, nach denen Gelegenheit gegeben werden müsse, die persönliche Situation auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor Festsetzung einer Leistungsminderung vortragen zu können. Insbesondere sollen dabei bereits bekannte persönliche Umstände wie psychosoziale oder körperliche Erkrankungen, Verschuldung, Obdachlosigkeit, sowie weitere besondere Umstände der familiären Situation berücksichtigt werden. Nach Festlegung dieser Anhaltspunkte ist für diesen Personenkreis bei einer schriftlichen Anhörung klar erkennbar, die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung anzubieten. Eine Möglichkeit zur Hinzuziehung von Dritten, insbesondere auch der Ombudsperson des Jobcenters Mitte ist ebenfalls vorzusehen und dies aktiv anzubieten. Bis zur Festlegung o.g. Anhaltspunkte ist die mündliche Anhörung grundsätzlich allen anzubieten.

2. In weiterer Konsequenz aus dem Urteil sind des Weiteren folgende Maßnahmen vorzusehen bzw. vorzubereiten:
 - a) Bei Sanktionierungen von unter 25-jährigen ist grundsätzlich mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und den betroffenen Personen ein individuelles Angebot der Jugendhilfe zu unterbreiten.
 - b) Für Sanktionierungen - aber auch darüber hinaus - ist die Einrichtung eines Widerspruchsausschusses zu prüfen. Dafür sollen Vertreter der wenigen bereits bestehenden (freiwilligen) Widerspruchsausschüsse von Jobcentern eingeladen werden, um zu erfahren, welche Erfahrungen mit diesen Ausschüssen gemacht wurden und wie dadurch die Klageanfälligkeit reduziert werden konnte. Es sollte außerdem geprüft werden, inwieweit eine parallele Ausgestaltung wie (oder möglicherweise auch Zusammenlegung mit) dem Beirat für Sozialhilfeangelegenheiten erfolgen kann.“

Das Bezirksamt hat am _____ beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Zwischenbericht zur Kenntnis zu bringen und nach der Bewältigung der Pandemiefolgen erneut zu berichten:

Das Bezirksamt hatte am 27.01.2020 im Ausschuss Wirtschaft, Arbeit, Ordnungsamt, Gleichstellung und Europa gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Jobcenters Berlin Mitte einen ersten Bericht zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 05.11.2019 gegeben. Die Präsentation (s. Anlage, S. 18) erhielten die Ausschussmitglieder am 03.02.2020 zur Kenntnis.

Im Kontext des Urteils hatte das Jobcenter Berlin Mitte insgesamt 3.913 Sanktionen zu überprüfen. Diese 3.913 Sanktionen wurden in zwei Gruppen gegliedert:

Gruppe1 = Prio1 à Minderungsbescheide, die eine Leistungsminderung von mehr als 30 Prozent zum Inhalt haben sowie

Gruppe2 = Prio2 à Minderungsbescheide, die eine Leistungsminderung von weniger/ gleich 30 Prozent zum Inhalt haben.

Unter Prio1 fallen auch jene Minderungsbescheide, die für sich allein betrachtet eine Leistungsminderung von weniger/ gleich 30 Prozent beinhalten, aber mindestens einen Monat lang aufgrund von Überschneidung mit einem anderen Minderungsbescheid tatsächlich eine Leistungsminderung von über 30 Prozent für die Kund*innen bedeuten.

Von den 617 Prio1-Sanktionen wurden 576 Fälle abschließend überprüft. Bei den restlichen 41 Fällen ist die Überprüfung noch nicht abgeschlossen.

Von den 3.197 Prio2-Sanktionen wurden 2.117 Fälle abschließend überprüft. Bei den restlichen 1.080 Fällen ist die Überprüfung noch nicht abgeschlossen (Stand 16.03.2020). Die 1.121 noch nicht abgeschlossenen Überprüfungen werden gegenwärtig durchgeführt.

Durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wurde zugesagt, die neuen Sanktionsbescheid- und Sanktionsbescheidänderungsformulare Anfang Februar 2020 den gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies ist bisher nicht geschehen. Daher hatte sich das Jobcenter Berlin Mitte entschieden, eigene Sanktionsbescheid- und Sanktionsbescheidänderungsformulare zu erstellen und den Mitarbeiter*innen der Leistungsbereiche zur Verfügung zu stellen. Die zu den 2.693 abschließend überprüften Sanktionen gehörenden, angepassten Sanktionsverfügungen werden seit dem 11.03.2020 umgesetzt.

Zu den weiteren, sich unmittelbar aus dem Urteil ergebenden Folgen berichtet das Bezirksamt wie folgt.

1. a) Das Jobcenter Berlin Mitte verzichtet seit dem 05.11.2019 und bis auf Weiteres auf Sanktionen jenseits der 30% Minderung.
 - b) Das Jobcenter Berlin Mitte wendet § 31 (2) SGB II seit dem 05.11.2019 und bis auf Weiteres nicht mehr an.
 - c) Das Jobcenter Berlin Mitte wendet § 31a (4) SGB II seit dem 05.11.2019 und bis auf Weiteres nicht mehr an.
 - d) Das Jobcenter Berlin Mitte hebt die Sanktion bereits ab Beginn des Monats, in dem die Pflichtverletzung geheilt wurde, auf.
 - e) Diese nicht-bestandskräftigen Bescheide wurden aufgehoben und alle betroffenen Kund*innen informiert (s.o.).
 - f) Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters Berlin Mitte entscheiden eine Leistungsminde- rung im eigenen Ermessen und im konkreten Einzelfall entsprechend ihrer Kenntnisse über die persönliche Situation der betroffenen Kund*innen. Aus diesem Grund erfolgt keine Defi- nition von Anhaltspunkten durch das Jobcenter Berlin Mitte.
- Jede schriftlich versandte Anhörung enthält einen klar erkennbaren Hinweis für die betroffe- nen Kund*innen darauf, dass auch die Möglichkeit zur mündlichen Rückmeldung/ Stellung- nahme besteht. Die Hinzuziehung von Dritten insbesondere der Ombudsperson des Jobcen- ters Berlin Mitte wird nicht pauschal angeboten, da gesetzliche Fristen eingehalten werden müssen. Die vorhandenen Ressourcen der Ombudsperson lassen ihre regelmäßige Einbezie- hung nicht zu.

Zu den weiteren, sich mittelbar aus dem Urteil ergebenden Folgen berichtet das Bezirksamt wie folgt.

2. a) Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung des Bezirksamtes mit dem Jobcenter Berlin Mitte besteht bereits die generelle Vereinbarung mit allen relevanten bezirklichen Fachäm- tern, eng mit dem Jobcenter Berlin Mitte zusammen zu arbeiten und nach Information durch das Jobcenter Berlin Mitte zu geplanten Sanktionen (Wegfall/ Absenkung gem. § 31 SGB II) sozialpädagogische Stellungnahmen zu fertigen. Insbesondere bei Sanktionen ab 30% war schon immer das Jugendamt zu informieren. Diese Regelung wird in der aktuellen Koopera- tionsvereinbarung modifiziert, zumal Sanktionen ab 30% nicht mehr umgesetzt werden. Unabhängig davon, wird das Jobcenter Berlin Mitte in der Jugendberufsagentur das Jugend- amt als weiterer, enger Partner in der Jugendberufsagentur immer im Einzelfall informieren, damit der Bedarf an und die Beratung zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten junger Men- schen geprüft werden.
- b) In den gemeinsamen Einrichtungen gibt es berlinweit keine Widerspruchsausschüsse. Ein Widerspruchsausschuss ist nach Auffassung sowohl des Bezirksamtes, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales als auch des Jobcenters Berlin Mitte auch nicht erforder- lich, da die verantwortlichen Führungskräfte des Jobcenters Berlin Mitte die Widersprüche

gewissenhaft und im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse und aktueller Rechtsprechungen stets genau prüfen.

Eine Zusammenarbeit mit dem Beirat für Sozialhilfeangelegenheiten ist ebenfalls schon aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen nicht zielführend.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i. V. m. § 36 Bezirksverwaltungsgesetz

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den .04.2020

Bezirksbürgermeister von Dassel



TOP 4.1

Beitrag der Geschäftsführung

27. Januar 2020, BVV-Saal, Geschäftsführung



Agenda

Allgemeine Informationen

Teilhabechancengesetz (§§ 16e und 16i SGB II)

Förderstrategien

Sanktionen

Allg. Informationen

Unser Bezirk und unsere Kunden

	Bezirk Mitte	Land Berlin
Wohnbevölkerung**	373.096	3.644.826
darunter Personen unter 25 Jahre	91.708 (rd. 25%)	859.646 (rd. 24%)
darunter Personen über 50 Jahre	109.611 (rd. 29%)	1.425.035 (rd. 39%)
darunter Personen im erwerbsfähigen Alter	276.147 (rd. 74%)	2.433.094 (rd. 67%)
darunter ausländische Personen	122.218 (rd. 33%)	675.210 (rd. 19%)
Anzahl abhängig Beschäftigter	145.127 (rd. 39%)	1.340.056 (rd. 37%)
SGBII - Quote*	21,9%	16,2%
Arbeitslosenquote SGBII	6,9%	5,4%
dar. unter 25 Jahren	7,0%	5,8%
dar. unter 20 Jahren	13,3%	8,4%

Stand: Dez. 2019



Adobe Acrobat
Document

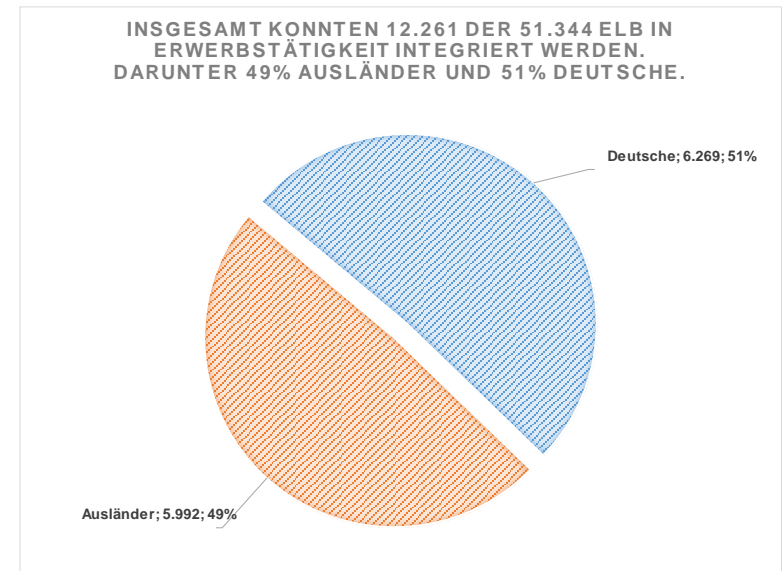
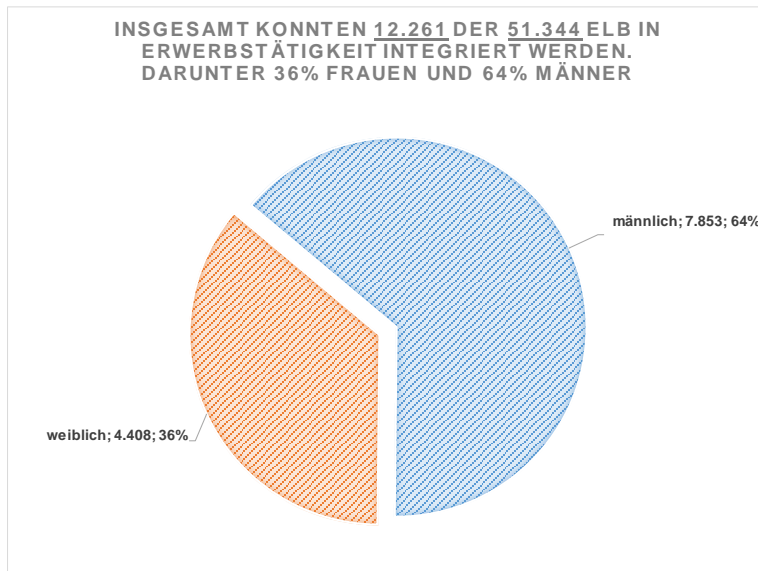
Allg. Informationen

Jobcenter Berlin Mitte	Ist BM	Ist VJM
Bedarfsgemeinschaften*	34.587	37.065
Regelleistungsberechtigte	71.246	74.650
erwerbsfähige Leistungsberechtigte*	50.165	53.668
dav. U25*	9.684	10.506
dav. Ü55*	7.850	7.802
nicht erwerbsf. Leistungsberechtigte*	21.081	21.872
Arbeitslose	14.917	14.930
dav. U25	1.378	1.407
dav. Ü55	2.350	2.259
Langzeitarbeitslose SGBII	4.375	4.675
Langzeitleistungsbezieher (im JDW)	39.010	40.069

Stand: Dez. 2019

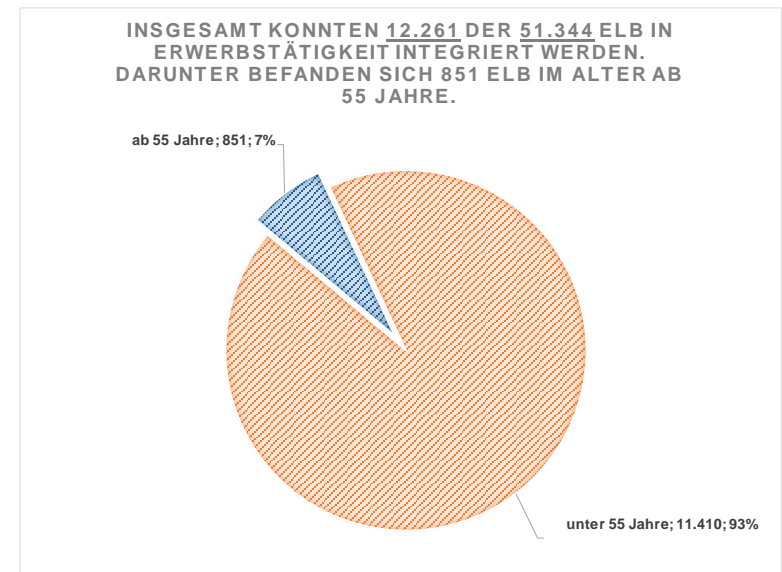
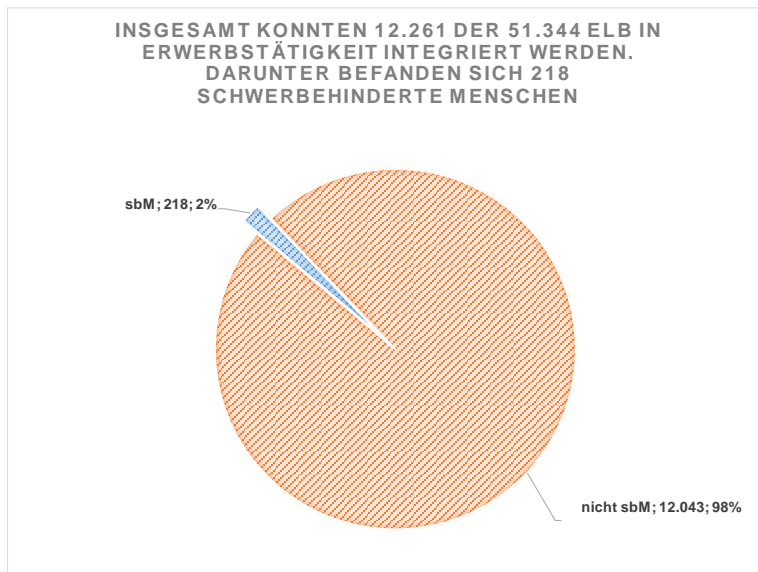
Teilhabechancengesetz (§§ 16e und 16i SGB II)

Anzahl und Verteilung der Integrationen



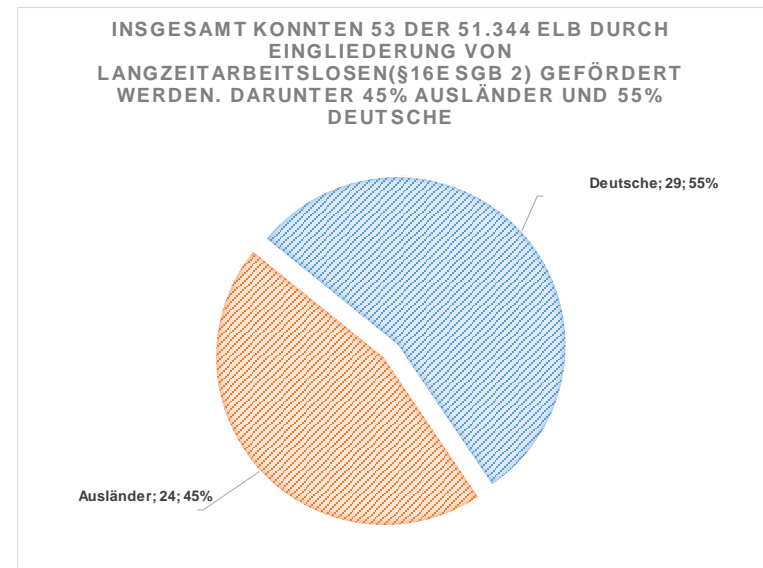
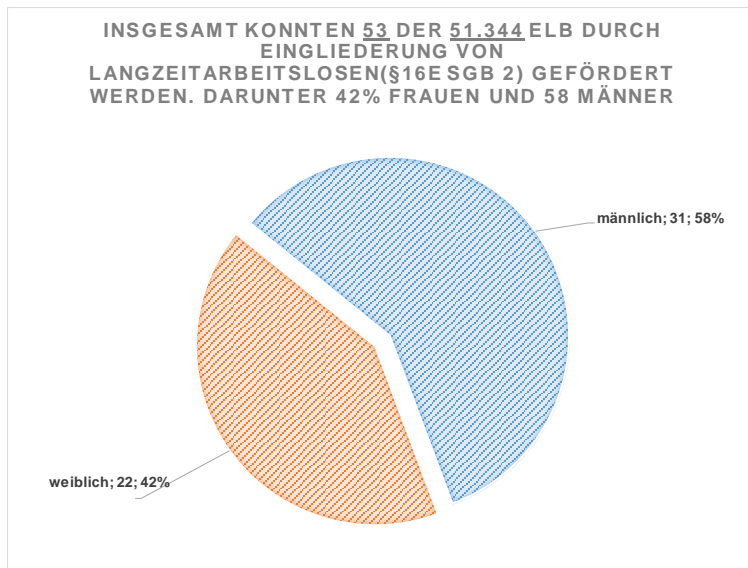
Teilhabechancengesetz (§§ 16e und 16i SGB II)

Anzahl und Verteilung der Integrationen



Teilhabeengesetz (§§ 16e und 16i SGB II)

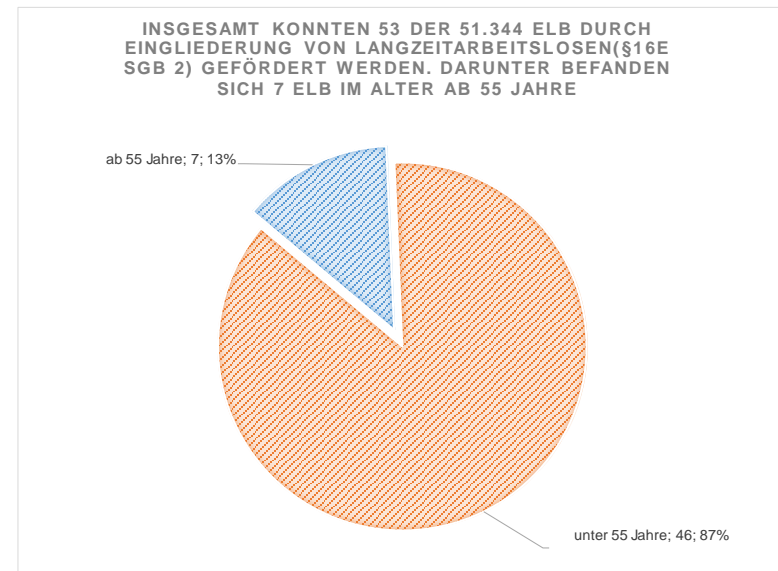
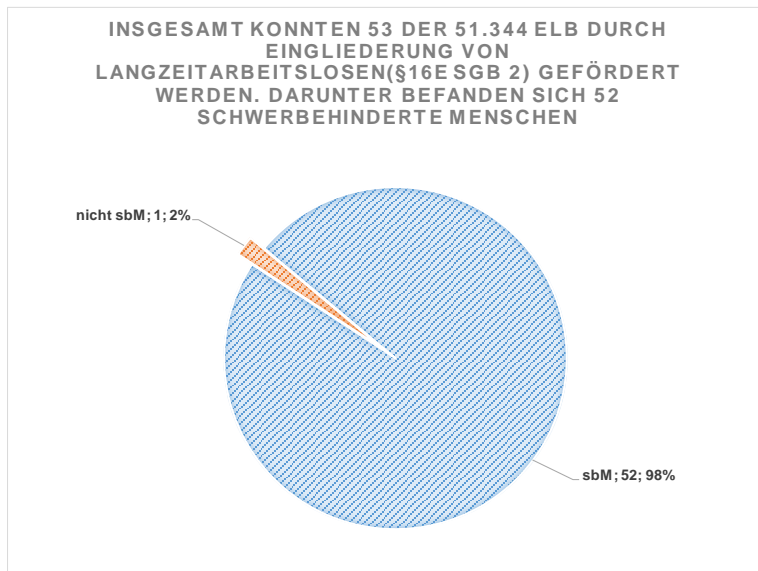
... darunter Verteilung der Integrationen / Förderungen auf §§ 16e und 16i SGB II:



Teilhabe am Arbeitsmarkt: Förderfälle (§ 16i SGB II) / EVL-Förderfälle (§ 16e SGB II) 2019 nach ausgewählten soziodemografischen Kennzahlen

Teilhabeengesetz (§§ 16e und 16i SGB II)

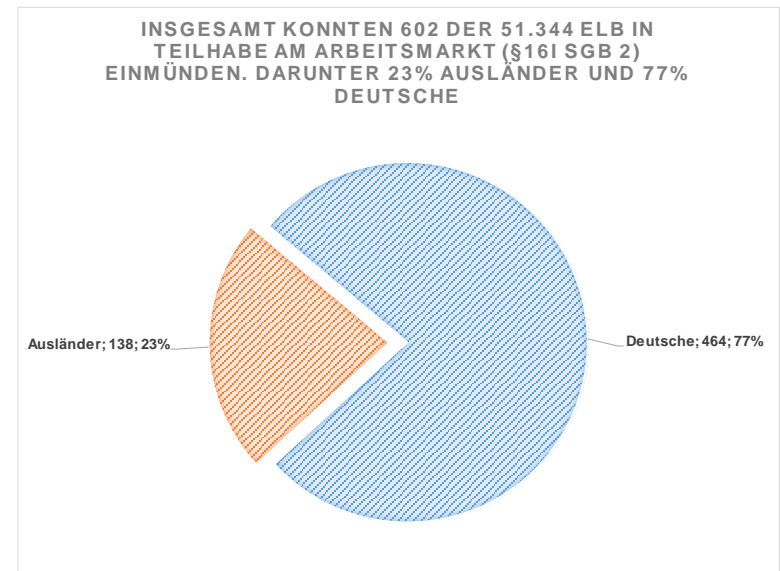
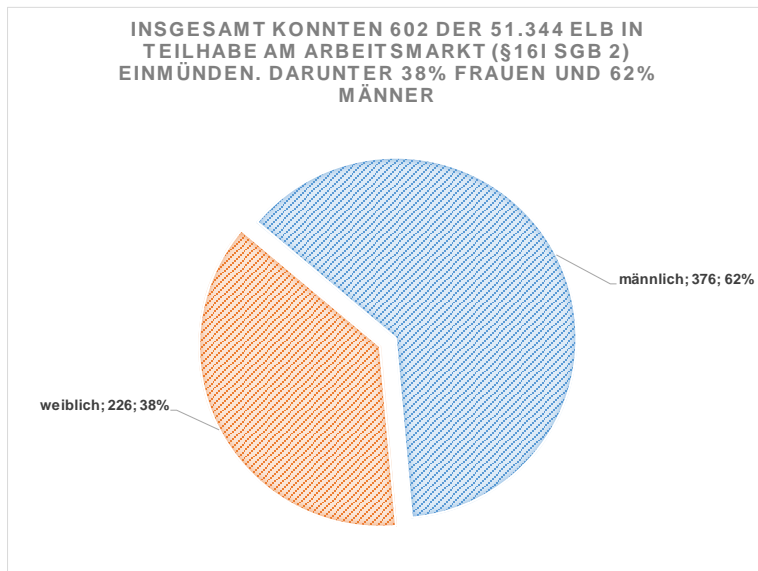
... darunter Verteilung der Integrationen / Förderungen auf §§ 16e und 16i SGB II:



Teilhabe am Arbeitsmarkt: Förderfälle (§ 16i SGB II) / EVL-Förderfälle (§ 16e SGB II) 2019 nach ausgewählten soziodemografischen Kennzahlen

Teilhabeengesetz (§§ 16e und 16i SGB II)

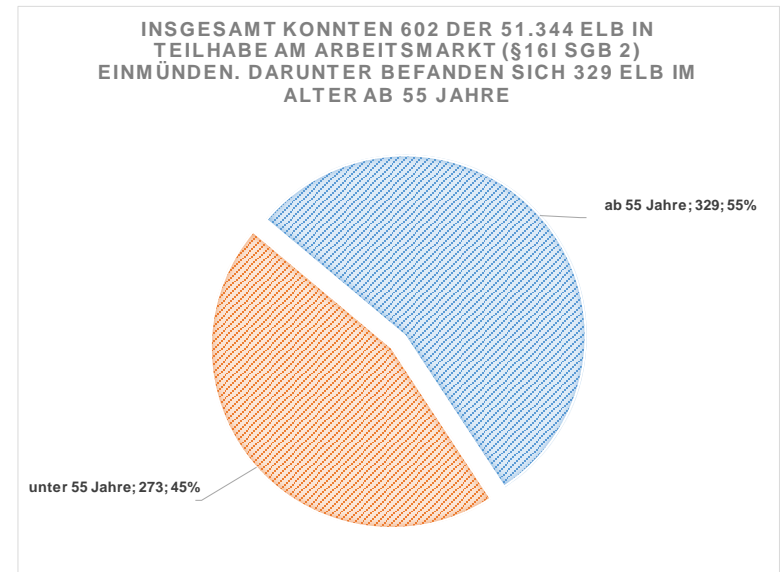
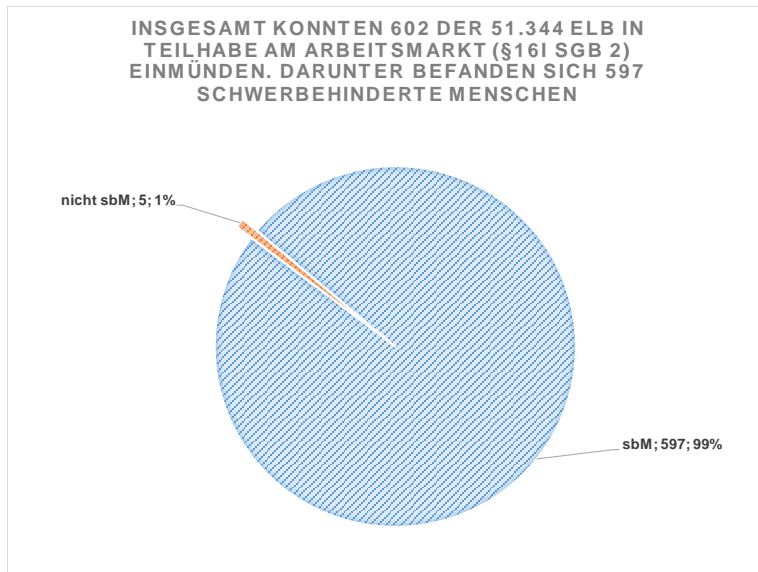
... darunter Verteilung der Integrationen / Förderungen auf §§ 16e und 16i SGB II:



Teilhabe am Arbeitsmarkt: Förderfälle (§ 16i SGB II) / EVL-Förderfälle (§ 16e SGB II) 2019 nach ausgewählten soziodemografischen Kennzahlen

Teilhabeengesetz (§§ 16e und 16i SGB II)

... darunter Verteilung der Integrationen / Förderungen auf §§ 16e und 16i SGB II:



Teilhabe am Arbeitsmarkt: Förderfälle (§ 16i SGB II) / EVL-Förderfälle (§ 16e SGB II) 2019 nach ausgewählten soziodemografischen Kennzahlen

Förderstrategien

Umsetzung arbeitsmarktlicher Förderbedarfe / Investitionsplanung 2019

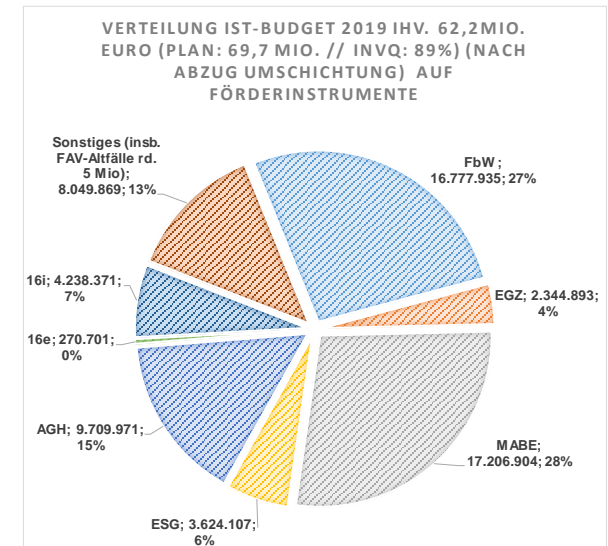
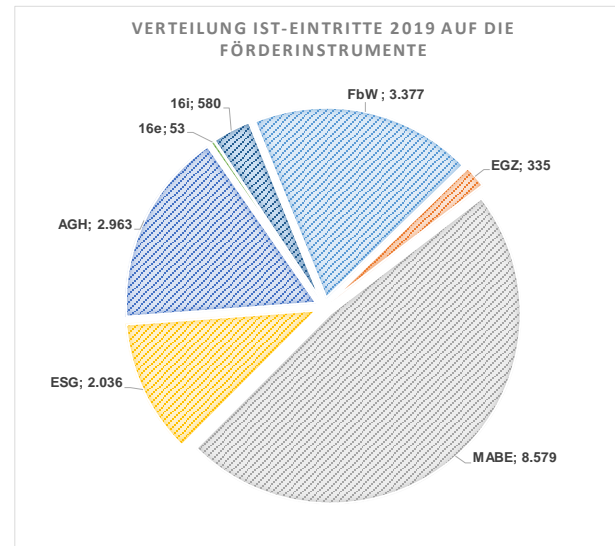
Eingliederungsinstrumente

Ist - Eintritte 2019

Insgesamt	17.923
FbW	3.377
EGZ	335
MABE	8.579
ESG	2.036
AGH	2.963
16e	53
16i	580

Ist - Budget 2019

Insgesamt	62.222.751
FbW	16.777.935
EGZ	2.344.893
MABE	17.206.904
ESG	3.624.107
AGH	9.709.971
16e	270.701
16i	4.238.371
Sonstiges (insb. FAV-Altfälle rd. 5 Mio)	8.049.869



Förderstrategien

Umsetzung arbeitsmarktlicher Förderbedarfe / Investitionsplanung 2020

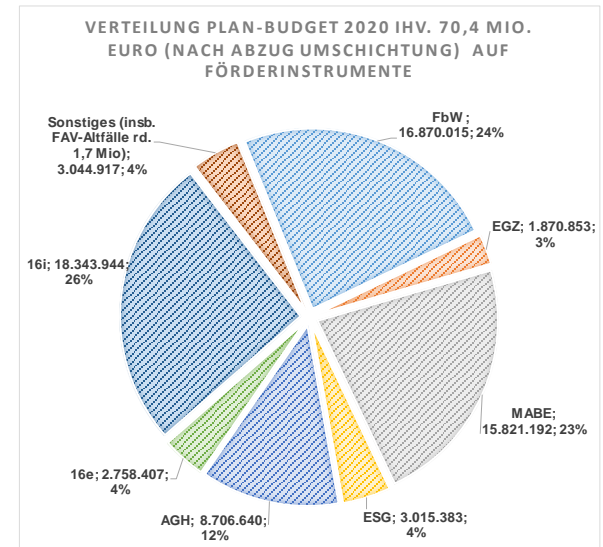
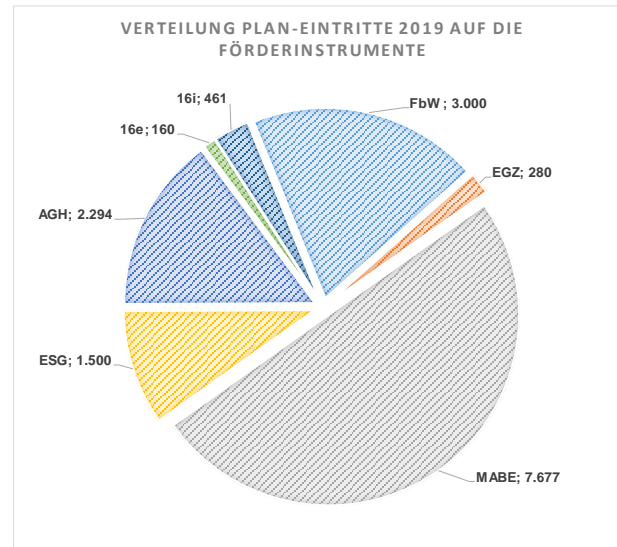
Eingliederungsinstrumente

Plan - Eintritte 2020

Insgesamt	15.372
FbW	3.000
EGZ	280
MABE	7.677
ESG	1.500
AGH	2.294
16e	160
16i	461

Plan - Budget 2020

Insgesamt	70.431.351
FbW	16.870.015
EGZ	1.870.853
MABE	15.821.192
ESG	3.015.383
AGH	8.706.640
16e	2.758.407
16i	18.343.944
Sonstiges (insb. FAV-Altfälle rd. 1,7 Mio)	3.044.917



Förderstrategien für bestimmte Kundengruppen

§ 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen

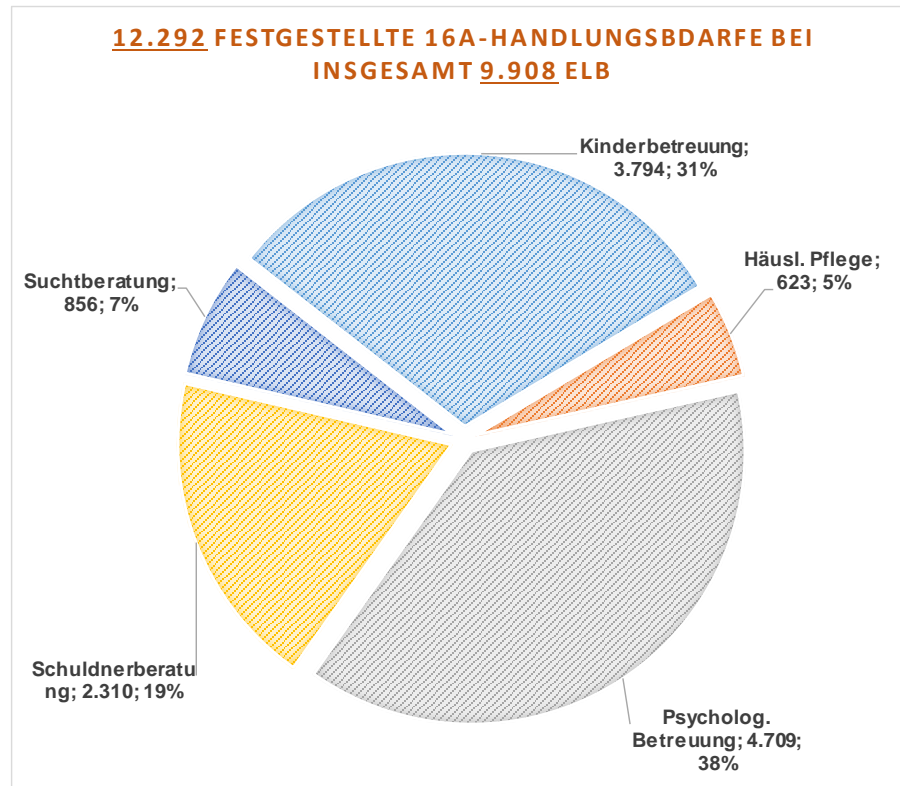
Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

Förderstrategien für bestimmte Kundengruppen

Anzahl und Verteilung 16a-Handlungsbedarfe

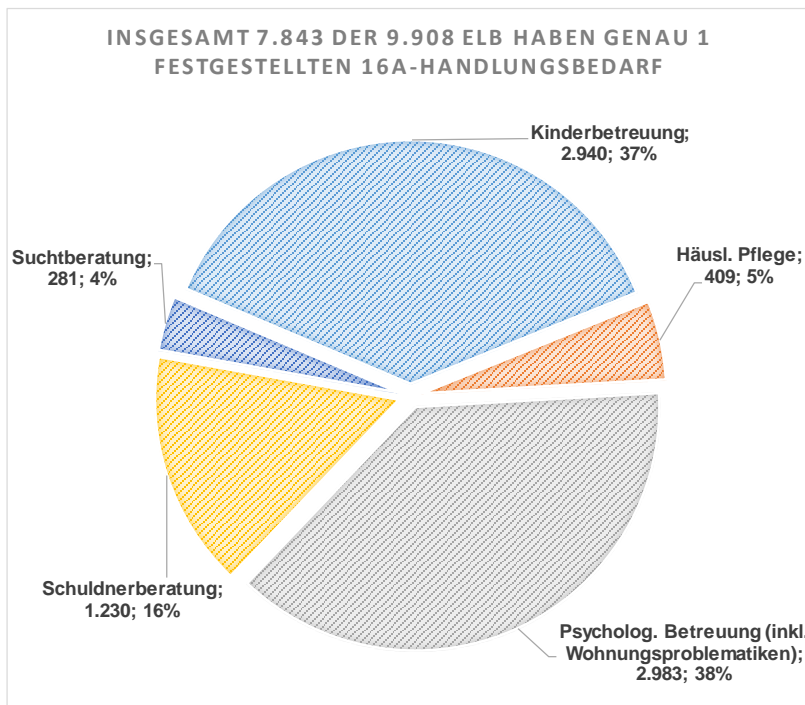
Jeder 5. Hilfesuchende nach § 16a SGB II weist multiple Handlungsbedarfe auf.



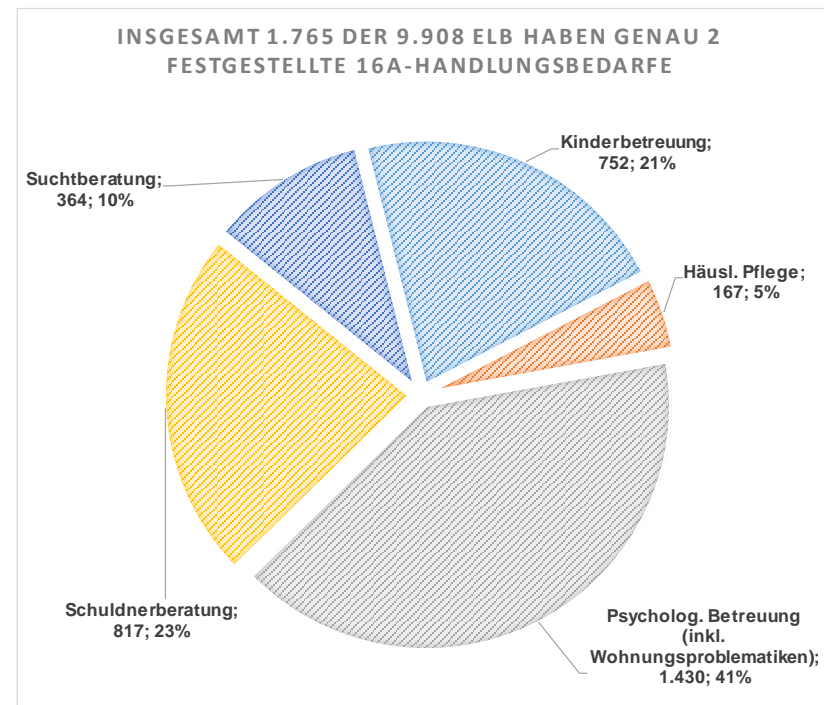
Förderstrategien für bestimmte Kundengruppen

Anzahl und Verteilung 16a-Handlungsbedarfe.

Jeder 5. Hilfesuchende nach § 16a SGB II weist multiple Handlungsbedarfe auf.



1 Handlungsbedarf

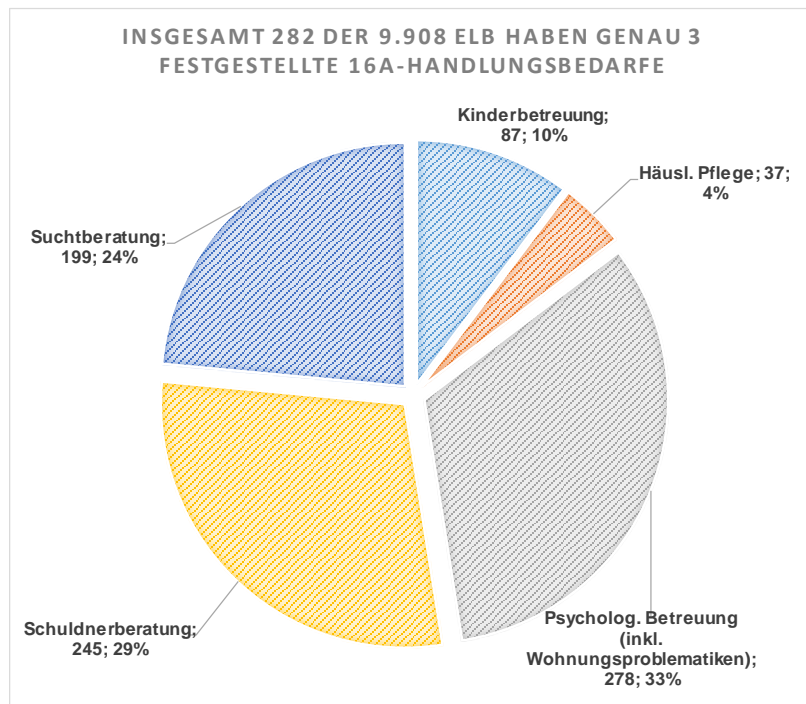


2 Handlungsbedarfe

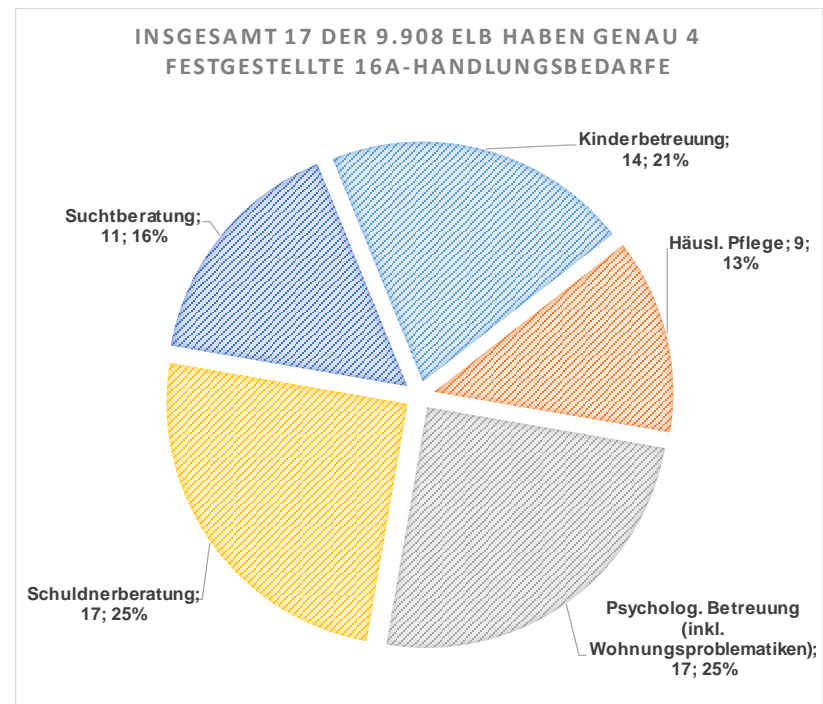
Förderstrategien für bestimmte Kundengruppen

Anzahl und Verteilung 16a-Handlungsbedarfe.

Jeder 5. Hilfesuchende nach § 16a SGB II weist multiple Handlungsbedarfe auf.



3 Handlungsbedarfe

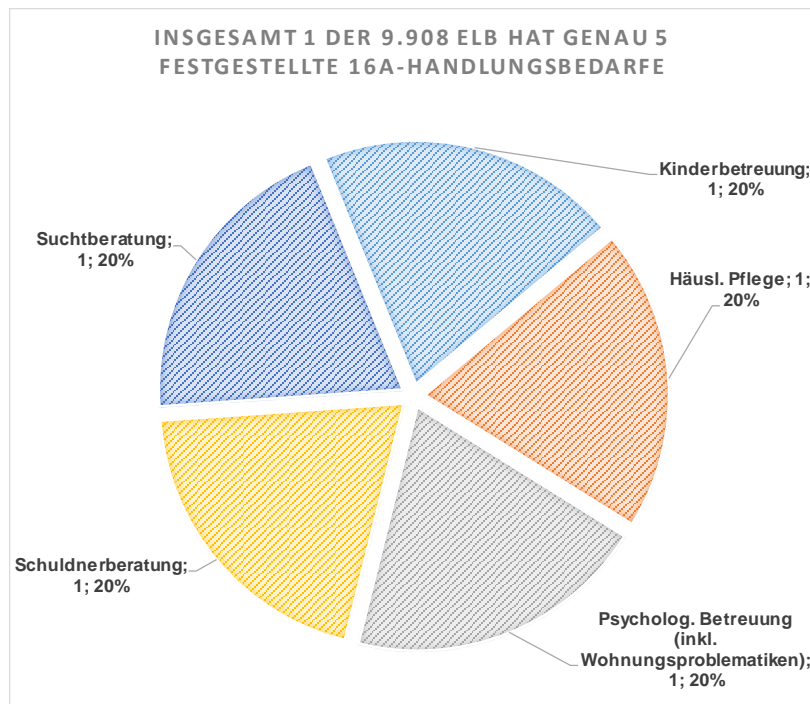


4 Handlungsbedarfe

Förderstrategien für bestimmte Kundengruppen

Anzahl und Verteilung 16a-Handlungsbedarfe.

Jeder 5. Hilfesuchende nach § 16a SGB II weist multiple Handlungsbedarfe auf.



5 Handlungsbedarfe

Sanktionen

Übergangsregelung: Mit der Weisung 201912003 vom 03.12.2019 (Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Minderungs Vorschriften“) wird das **Übergangsrecht** bis zu einer gesetzlichen Neuregelung umgesetzt.

- **Mit dem Urteil des BVerfG gilt, Leistungsminderungen müssen erforderlich und angemessen zu sein.**
- **Leistungsminderungen über 30 % sind nicht angemessen.**
- Unverhältnismäßig ist eine Leistungsminderung, wenn eine außergewöhnliche Härte oder die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. die Bereiterklärung zur Mitwirkung vorliegt.
- Prüfungen von Leistungsminderungen setzen somit voraus, dass drei Sachverhalte berücksichtigt werden:
 - 1. Liegt ein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung vor?
 - 2. Liegt kein wichtiger Grund vor: Gibt es zu berücksichtigende Umstände, die bei Eintritt einer Leistungsminderung für den ELB eine außergewöhnliche Härte bedeuten und somit eine Leistungsminderung unverhältnismäßig und nicht zumutbar ist?
 - 3. Liegt kein wichtiger Grund und auch keine außergewöhnliche Härte vor: Hat der ELB nachträglich seine Mitwirkungspflicht nachgeholt oder alternativ seine Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt?

Sanktionen

Leistungsminderungen, die vor dem Urteil des BVerfG in Kraft getreten sind

Betroffen sind:

- Minderungsbescheide mit Sanktionsbeginn **vor** dem 05.11.19 **und** Sanktionsende **nach** dem 05.11.19
- Minderungsbescheide mit Bekanntgabe vor dem 05.11.19 inkl. Sanktionsbeginn **nach** dem 04.11.19

Identifizierung der Fälle:

Die RD Berlin-Brandenburg hat dem Jobcenter Berlin Mitte eine Liste mit **3.913 Sanktionen** zur Verfügung gestellt

Die Geschäftsführung hat die 3.913 Leistungsfälle für die Überprüfung in zwei Gruppen priorisiert.

Priorität Eins → Minderungsbescheide, die über 30 Prozent hinausgehen

(auch jene Minderungsbescheide, die für sich allein betrachtet eine Leistungsminderung von nicht mehr als 30-Prozent [Meldeversäumnis, Erste Pflichtverletzung] feststellen, aber mindestens einen Monat lang auf Grund von Überschneidung mit einem anderen Minderungsbescheid [Meldeversäumnis, Erste Pflichtverletzung, Wiederholte Pflichtverletzung, weitere wiederholte Pflichtverletzung] in Summe eine Leistungsminderung von über 30-Prozent bewirken)

Priorität Zwei → Minderungsbescheide, die 30 Prozent nicht übersteigen.

Sanktionen

Verfahren zur Überprüfung der 3.913 Sanktionen – Anhörungen

Priorität Eins:

An die neue Rechtslage angepasste Anhörung durch die Integrationsfachkräfte (IFK) persönlich (am Beratungstisch oder am Telefon) hinsichtlich „außergewöhnlicher Härte“ und „Nachholung/Bereitschaft Mitwirkung“

Priorität Zwei:

- persönliche oder schriftliche Anhörung
- für schriftlichen Anhörungen stehen je nach Fallkonstellation verschiedene Anhörungsschreiben lokal zur Verfügung

Arbeitsauftrag	Termin
Prio-Eins-Liste abarbeiten (inkl. neuer Sanktionsverfügung)	bis 14.02.2020
Prio-Zwei-Liste zu 50% abarbeiten (inkl. neuer Sanktionsverfügung)	bis 28.02.2020
Prio-Zwei-Liste final abarbeiten (inkl. neuer Sanktionsverfügung)	bis 31.03.2020

Sanktionen

Umsetzung der angepassten Sanktionsverfügungen

- Die Sanktionsverfügungen werden von dem Leistungsbereich sukzessive mit entsprechenden Änderungsbescheiden umgesetzt.
- Der Zeithorizont für die Änderungsbescheiderteilung hängt von der zentralen Bereitstellung angepasster Sanktionsbescheide ab, diese sind für den Februar angekündigt.